

Defizite in der Umsetzung des Europarechts

– Gewinnt der Bund Gesetzgebungskompetenzen von den Ländern? –

Von Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stürer, Münster/Osnabrück, und Dr. Holger Spreen, Hannover

Bei der legislativen Umsetzung europäischer Richtlinien hat sich Deutschland vom einstigen EU-Musterschüler inzwischen zum Schlusslicht des europäischen Geleitzuges entwickelt. Nicht weniger als 71 Richtlinien sind derzeit nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt worden. Im differenzierten Geflecht der Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern bleibt die Richtlinienumsetzung zunehmend auf der Strecke.

Vor allem im Umweltrecht, ähnlich aber auch auf vielen anderen Sachgebieten mit Kompetenzen von Bund, Ländern und Europäischer Union kommt es zunehmend zu Schwierigkeiten, und Umsetzungsfristen können nicht eingehalten werden. Die Bundesrepublik und damit der Bund stehen europarechtlich in der Pflicht, auch wenn häufig die Bundesländer eine Mitverantwortung für die Umsetzungsversäumnisse tragen. Um in solchen Fällen ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH und empfindliche Strafen zu vermeiden, muss der Bund auf eigene Handlungsmöglichkeiten zurückgreifen können. Macht er von diesen Möglichkeiten konsequent Gebrauch, so müsste sich in Zukunft die Zahl der von Deutschland nicht umgesetzten Richtlinien merklich verringern. Die differenzierte Kompetenzverteilung des Grundgesetzes darf jedenfalls kein Hindernis für Umsetzungsdefizite darstellen. Dabei ist allerdings die verfassungsrechtliche Stellung der Länder zu wahren.

Wie ein solcher Weg aussehen könnte, der aus der Misere herausführt, stellt der Beitrag dar.